

(2) Wird die Fortdauer der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter oder der Sicherheitsleistung angeordnet, sind die Gründe dafür im Eröffnungsbeschluß darzulegen.

Staatsanwalt, Angeklagter und Verteidiger müssen aus dem Eröffnungsbeschluß eindeutig erkennen, **gegen wen** und **über welche** Handlungen verhandelt und entschieden werden soll. Der Eröffnungsbeschluß darf keine Formulierung enthalten, die eine Vorwegnahme des Ergebnisses der Hauptverhandlung darstellt. Er **muß folgende Angaben enthalten:**

- die notwendigen **Personalien** des Angeklagten, er darf hinsichtlich seiner Identität keinerlei Zweifel zulassen,
- die **Tatvorgänge** unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tatablauf unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und der verletzten Strafgesetze. Dazu gehören auch die gesetzlichen Bestimmungen, die das Stadium der Straftat, die Teilnahmeform und die Konkurrenzen betreffen,
- den **Hinweis, daß der Staatsanwalt Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt hat,**
- die **Bezeichnung des Gerichts,** vor dem das Hauptverfahren durchgeführt werden soll,
- die Entscheidung über die Fortdauer der **Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter** und der **Sicherheitsleistung** (§ 188 Abs. 2).

Mit dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens erhält der Beschuldigte die Stellung eines Angeklagten (§ 15 Abs. 4).

§195

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (§ 188 Absatz 1) steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten kein Rechtsmittel zu.

(2) Dem Staatsanwalt steht die Beschwerde gegen folgende Entscheidungen zu:

1. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Der Angeklagte hat das Recht, im Zusammenhang mit dem Urteil sich in seiner Berufung auch gegen die Entscheidungen des Gerichts im Er-